

AMTSBLATT



DER STADT WASSENBERG

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Wassenberg.

29. Jahrgang	Erscheinungstag: 22.09.2000	Nr. 16/2000
--------------	-----------------------------	-------------

Inhaltsverzeichnis

Seite	Inhalt
121 - 122	Bekanntmachung über die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg
123	Statistische Übersicht über die Entwicklung der Wohnbevölkerung ab 31.01.2000 (Stand 31.08.2000)
124	Stellenausschreibung der Stadt Wassenberg für eine(n) Sachbearbeiter/in für das Finanzreferat ab 01.12.2000
125 - 126	II. Sitzung vom 22.09.2000 zur Änderung der Anliegerbeitragssatzung vom 12.04.1995
127 - 128	I. Sitzung vom 22.09.2000 zur Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung vom 26.06.1996
129 - 146	Hauptsatzung der Stadt Wassenberg

Bekanntmachung

Betreff: 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg

Die vom Rat der Stadt Wassenberg am 21.06.2000 beschlossene 12. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Bezirksregierung Köln am 11.08.2000, Az.: 35.2.11-57-91/00, gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) in der zuletzt gültigen Fassung genehmigt.

Die Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst den im beigefügten Lageplan umgrenzten Bereich des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches „Wassenberg-Süd“.

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht liegt ab sofort beim Referat für Stadtplanung und Bauverwaltung im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Wassenberg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 – SGV NW 2023) in der z.Z. gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

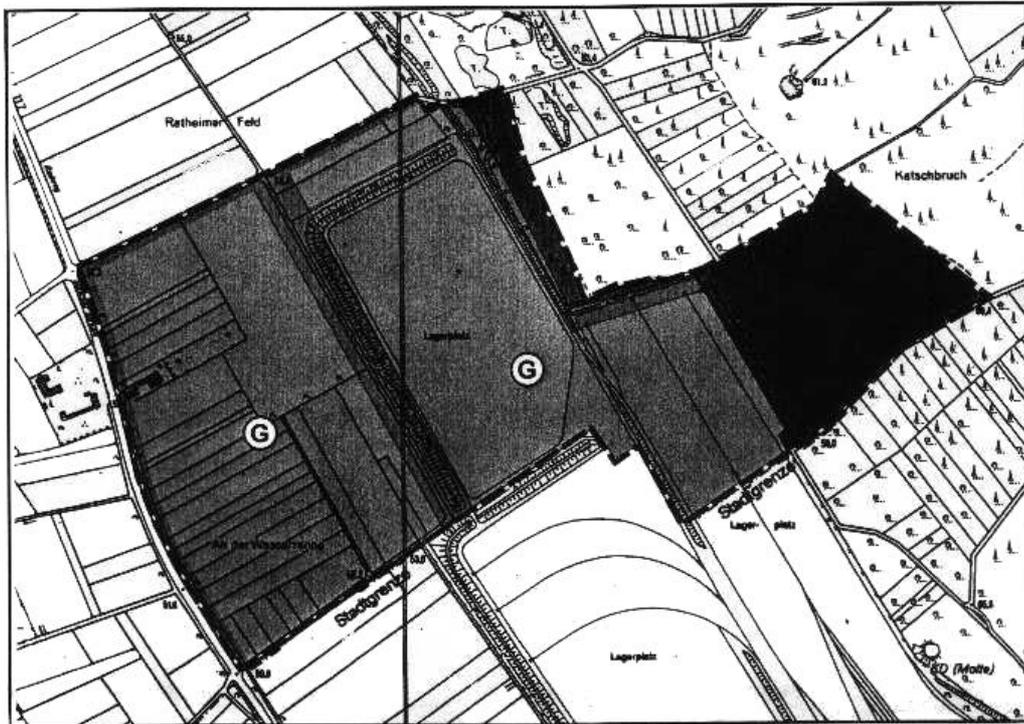
Mit dieser Bekanntmachung wird die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Wassenberg, den 21. September 2000
Der Bürgermeister


Erdweg

STADT WASSENBURG

12. Änderung des Flächennutzungsplanes



Geänderte Fassung



Geltende Fassung vom 27.03.1985

Statistische Übersicht

Entwicklung der Wohnbevölkerung ab 31.01.2000

Zur Stadt Wassenberg gehören 6 Stadtteile.

Von der Gesamteinwohnerzahl der Stadt entfallen auf:

Stadtteile	Stand 31.05.2000		Zugänge (+) Abgänge (-)		Stand 30.06.2000		Zugänge (+) Abgänge (-)		Stand 31.07.2000		Zugänge (+) Abgänge (-)		Stand 31.08.2000	
WASSENBERG	6.331	+ 55 - 45	6.341	+ 78 - 67	6.352	+105 - 85	6.372							
BIRGELIEN	3.235	+ 33 - 24	3.244	+ 43 - 35	3.252	+ 33 - 45	3.240							
MYHL	2.311	+ 22 - 16	2.317	+ 20 - 21	2.316	+ 12 - 32	2.296							
ORSBECK	2.008	+ 9 - 25	1.992	+ 18 - 15	1.995	+ 13 - 4	2.004							
EFFELD	1.118	+ 4 - 11	1.111	+ 11 - 12	1.110	+ 23 - 10	1.123							
OPHOVEN	634	+ 5 - 1	638	+ 1 - 2	637	+ 2 - 3	636							
INSGESAMT	15.637	+128 -122	15.643	+ 171 - 149	15.662	+188 -179	15.671							

STELLENAUSSCHREIBUNG

Die

Stadt Wassenberg

sucht zum 01.12.2000 für das Finanzreferat

eine(n) Sachbearbeiter/in

Aufgabenschwerpunkt:

- Rechnungs- und Auftragsabwicklung im Finanzreferat

Anforderungsprofil:

- EDV-Kenntnisse u.a. Word, Excel und Anwendungserfahrung mit Datenbanken im Rechnungswesen
- eigenverantwortliches Arbeiten
- Kenntnisse des kommunalen Haushaltsrechts werden vorausgesetzt

In erster Linie werden Verwaltungsfachangestellte/r gesucht. Bewerber mit vergleichbaren Qualifikationen können u.U. ebenfalls berücksichtigt werden.

Die Anstellung erfolgt auf der Basis einer geringfügigen Beschäftigung. Die Arbeitszeit von wöchentlich 12 Stunden ist flexibel gestaltbar und kann den persönlichen Verhältnissen angepasst werden.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht und werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, Lichtbild, tabellarische Übersicht über die bisherigen Tätigkeiten, Abschriften / Ablichtungen von Zeugnissen) bis zum 15. Oktober 2000 zu richten an:

**Bürgermeister
Postfach 1220
41846 Wassenberg.**

**II. Satzung vom 22.09.2000
zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Beiträgen
nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wassenberg
(Anliegerbeitragssatzung)
vom 12.04.1995**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245), und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NW S. 718) hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 21.09.2000 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 6 Buchstabe a) Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



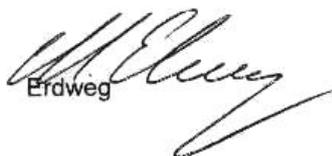
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende II. Satzung vom 22.09.2000 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wassenberg (Anliegerbeitragssatzung) vom 12.04.1995 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, 22.09.2000
Der Bürgermeister


Erdweg

**I. Satzung vom 22.09.2000
zur Änderung der
Satzung
über die Erhebung eines Beitrages für den Anschluss an die
öffentliche Abwasseranlage der Stadt Wassenberg und
über den Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen
zu dieser Anlage vom 26.06.1996
(Beitragsatzung zur Entwässerungssatzung)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245), und der §§ 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NW S. 718), hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 21.09.2000 folgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel I

§ 3 Absatz 6 Buchstabe a Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II

§ 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte."

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende I. Satzung vom 22.09.2000 zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Beitrages für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und über den Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen zu dieser Anlage vom 26.06.1996 (Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, 22.09.2000
Der Bürgermeister


Erdweg

Hauptsatzung

der Stadt Wassenberg

vom 22. 9. 2000

Hauptsatzung

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 - Name und Gebiet
- § 2 - Dienstsiegel, Wappen und Flagge
- § 3 - Einteilung des Stadtgebietes in Ortschaften
- § 4 - Gleichstellung von Frau und Mann
- § 5 - Unterrichtung der Einwohner
- § 6 - Anregungen und Beschwerden
- § 7 - Anzahl der Mitglieder des Rates
- § 8 - Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 9 - Der Rat der Stadt
- § 10 - Dringlichkeitsentscheidungen
- § 11 - Ausschüsse
- § 12 - Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz
- § 13 - Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 14 - Ausschluss von Aufwandsentschädigungen
- § 15 - Bürgermeister
- § 16 - Aufgaben des Bürgermeisters
- § 17 - Stellvertretende Bürgermeister
- § 18 - Beigeordnete
- § 19 - Öffentliche Bekanntmachungen
- § 20 - Inkrafttreten

Hauptsatzung der Stadt Wassenberg im Kreis Heinsberg

vom 22.09.2000

Präambel

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) - zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.1999 (GV. NRW. S. 718) bzw. durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245) - hat der Rat der Stadt Wassenberg am 16.03.2000 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung, unter Berücksichtigung der vom Rat am 21.09.2000 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder ergänzten Fassung des § 11 Abs. 1, beschlossen.

§ 1

Name und Gebiet

- (1) Die Stadt Wassenberg wurde aufgrund des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen vom 14.12.1971 (GV. NRW. S. 414/SGV. NRW. 2020) aus den früher selbständigen Gemeinden Birgelen, Effeld, Myhl, Ophoven, Orsbeck und Wassenberg gebildet und gehört zum Kreis Heinsberg.
Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden sind für die Stadt die vorbezeichneten früher selbständigen Gemeinden als Gemeindeteilbezeichnungen festgelegt.
- (2) Das Recht zur Führung der Bezeichnung „STADT“ wurde mit Kabinettsbeschluss des Landes Nordrhein-Westfalen vom 05.06.1973 verliehen; die Übergabe der Urkunde erfolgte am 18.06.1973.
- (3) Das Gebiet der Stadt Wassenberg bilden die Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören. Das Stadtgebiet (Flächengröße: 42,41 qkm) ergibt sich aus der Karte, die als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.
- (4) Die erste Erwähnung von Wassenberg ist für das Jahr 1021 nachgewiesen.

§ 2

Dienstsiegel, Wappen und Flagge

- (1) Die Stadt Wassenberg führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Stadt Wassenberg“, im Siegelgrund das Stadtwappen ohne Schild, die Zinnentorburg in Umrisszeichnung, der Löwe in Schwarz wiedergegeben.
- (2) Das Wappen der Stadt Wassenberg zeigt in Blau eine goldene (gelbe) Zinnentorburg, bestehend aus zwei dreizinnigen schlanken Seitentürmen, die einen mächtigeren dreizinnigen Mittelurm mit offenem Tor flankieren. Der die Seitentürme nach oben wie unten überragende Mittelurm ist belegt mit einem zwiegeschwänzten, gekrönten, roten Löwen.
- (3) Die Flagge der Stadt Wassenberg ist geteilt von Blau nach Gold und trägt im oberen blauen Feld das Emblem des Stadtwappens freistehend.
- (4) Die Genehmigung zur Führung eines Dienstsiegels eines Wappens und einer Flagge (Banner, Hißflagge) wurde der Stadt mit Urkunde des Regierungspräsidenten Köln vom 21.08.1974 erteilt.

§ 3

Einteilung des Stadtgebietes in Ortschaften

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus den Ortschaften Wassenberg, Birgelen, Myhl, Orsbeck, Effeld und Ophoven.
Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.
- (2) Für jede Ortschaft wird vom Rat ein Ortsvorsteher gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der Ortsvorsteher muss in der Ortschaft, für die er bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können.
- (3) Der Ortsvorsteher hat die Belange seiner Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten.

Der Rat bzw. der Ausschuss sollen den jeweiligen Ortsvorsteher vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen und Beschwerden vorgetragen hat.

- (4) Der Bürgermeister kann den Ortsvorsteher mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen; er ist sodann zum Ehrenbeamten zu ernennen. Der Ortsvorsteher führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch.
- (5) Zur Abgeltung des ihm durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Daneben steht dem Ortsvorsteher Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i.V.m. § 45 Abs. 1 GO zu.
- (6) Durch die Aufwandsentschädigung sind die Ansprüche nach § 5 der Entschädigungsverordnung (Fahrtkosten) gleichfalls abgegolten.
- (7) Der Bürgermeister ist berechtigt, den Ortsvorsteher in geeigneten Fällen für den Bereich seiner Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

§ 4

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit 19,25 Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
- (2) Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt mit bei der Erstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans.
- (4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.

Unbeschadet der Befugnisse des Bürgermeisters zur Auslegung der Gesetze ist es Sache der Gleichstellungsbeauftragten, zunächst in eigener Verantwortung zu bewerten, ob eine Angelegenheit gleichstellungsrelevant ist oder nicht. Die hierzu benötigten Entscheidungsgrundlagen (z. B. Tagesordnung) sind ihr daher rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen. Es gilt, im Spannungsverhältnis zwischen den Rechten der Gleichstellungsbeauftragten und der Verantwortung des Bürgermeisters für das rechtmäßige Verwaltungshandeln andererseits, auf der Grundlage von Sachargumenten praktikable Lösungen zu finden.

- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden sollen, sind vorab auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen. Ihre Stellungnahme ist Bestandteil der Vorlage an den Rat oder Ausschüsse. Im Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten kann der Bürgermeister den Rat auch zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinweisen.

§ 5

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wassenberg, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
Näheres hierzu regelt § 27 der Geschäftsordnung.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben in der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung

für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Stadtverordneten aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Wassenberg fallen.
Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Wassenberg fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten, etc.), sind ohne Beratung mit einer entsprechenden Erläuterung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
- (5) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt,
 - c) die Anregungen oder Beschwerden sich gegen ein Verwaltungshandeln richten, gegen das Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können und
 - d) die Behandlung schutzwürdige private Interessen verletzen würde bzw. lediglich die Erteilung einer Rechtsauskunft begehrt wird.

- (6) Der Antragsteller ist über die Entscheidung des Stadtrates durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 7

Anzahl der Mitglieder des Rates

Die Mitgliederzahl des Rates beträgt ab der Kommunalwahl 1999 28 Vertreter; die Zahl der zu wählenden Vertreter wird von 32 um 4 auf 28, davon je zur Hälfte in Wahlbezirken, verringert.

§ 8

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Wassenberg“.
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Stadtverordneter“. Weibliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung in weiblicher Form.

§ 9

Der Rat der Stadt

- (1) Der Rat der Stadt entscheidet als verfassungsmäßige Vertretung der Bürgerschaft:
 - a) in allen Angelegenheiten, die kraft Gesetzes nicht übertragen werden dürfen,
 - b) in allen übrigen Angelegenheiten, soweit er sich die Entscheidung vorbehalten hat oder in Zukunft vorbehält.
- (2) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt und in der Hauptsatzung nichts anderes festgelegt ist, werden die Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis ausgestattet. Näheres hierzu regelt die Zuständigkeitsordnung.
- (3) Dem Rat obliegt die Entscheidungsbefugnis über die Einstellung, Ernennung, Beförderung und Entlassung der städtischen Beamten sowie Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten der Vergütungsgruppen I bis einschließlich VI b BAT.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet über Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten der Vergütungsgruppe X bis ein-

schließlich VII BAT, soweit ihre Rechtsverhältnisse nicht durch das allgemeine Tarifrecht geregelt sind.

- (5) In nichtöffentlichen Sitzungen werden
- a) Personalangelegenheiten,
 - b) Liegenschaftssachen,
 - c) Auftragsvergaben,
 - d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
 - e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
 - f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des im allgemeinen Berichtsband (§ 101 Abs. 3 GO) enthaltenen Prüfungsergebnisses (§ 94 Abs. 1 GO)

sowie die Angelegenheiten verhandelt, die aufgrund gesetzlicher Anweisungen oder ihrer Natur nach nicht öffentlich behandelt werden müssen.

- (6) Das Verfahren des Rates und seiner Ausschüsse ist in einer Geschäftsordnung zu regeln, die vom Rat zu beschließen ist.

§ 10 Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Stadtverordneten (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform. Sie sind den Stadtverordneten unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

§ 11 Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer denen in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüsse gebildet werden. Die Zahl der Stimmberechtigten soll ungerade sein. Für Ausschussmitglieder können Vertreter gewählt werden. Ist der gewählte Vertreter verhindert, so ist dessen Fraktion berechtigt, den Vertreter aus ihren Stadtverordneten in alphabetischer Reihenfolge zu stellen, wenn dieser vom Rat als Vertreter in den Ausschuss gewählt ist. Sofern die Fraktion aufgrund einer Verhinderung ihrer Stadtverordneten nicht mehr über einen Vertreter verfügt, kann beim Vorliegen einer Listenverbindung zwischen Parteien oder Gruppen die Vertretung in der alphabetischen Reihenfolge durch einen Stadtverordneten der verbundenen Partei oder Gruppe erfolgen, wenn dieser vom Rat als Vertreter in den Ausschuss gewählt ist.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien sowie eine Zuständigkeitsordnung aufstellen.

- (3) Die Zuständigkeiten der Ausschüsse ergeben sich aus den Aufgabengebieten, für die sie gebildet sind. Regelungen enthält die Zuständigkeitsordnung.

Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz werden dem Kultur- und Sportausschuss zugewiesen. An den Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz können für die Denkmalpflege örtliche Sachverständige in der vom Rat festgelegten Zahl mit beratender Stimme teilnehmen. Als beratende Mitglieder des Kultur- und Sportausschusses gehören weiterhin dem Ausschuss je ein Vertreter des Heimatvereines Wassenberg, des Heimatringes Myhl und des Stadtsportverbandes Wassenberg an. An den Beratungen des Schulausschusses nehmen je ein von der Katholischen und Evangelischen Kirche benannter Geistlicher sowie je ein(e) Vertreter(in) der Schulformen, der in der Trägerschaft der Stadt Wassenberg befindlichen Schulen an den Sitzungen teil (§12 Abs. 2 Schulverwaltungsgesetz). Die Teilnahme der sachverständigen Bürger an den Beratungen begründet keine Mitgliedschaft im Ausschuss.

- (4) Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung „Haupt- und Finanzausschuss“.
- (6) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.
- (7) Die Verwaltung berichtet schriftlich, tabellarisch mit der Einladung zu jeder Ausschusssitzung über die Ausführung der Beschlüsse oder bei Nichtausführung über den Stand der Angelegenheit unter Nennung des zuständigen Referates.

§ 12

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO in der jeweils gültigen Fassung. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf sechs Sitzungen im Jahr beschränkt.

- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalls. Der Verdienstaufall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 20,00 DM festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufall gegen entsprechenden Nachweis, zum Beispiel durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
 - f) In keinem Fall darf der Verdienstaufall den Betrag von 50,00 DM je Stunde überschreiten.
- (4) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens zehn Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Durch die Aufwandsentschädigungen, die für die Stadtverordneten als monatliche Pauschalbeträge und für die sachkundigen Bürger als Sitzungsgelder gezahlt werden, sind die im § 5 der Entschädigungsverordnung aufgeführten Fahrkostenerstattungen abgegolten.
- (6) a) Die Stadtratsfraktionen erhalten zur Bestreitung der Fraktionsbedürfnisse einen Sockelbetrag je Fraktion/Jahr 400,00 DM sowie eine Pauschalvergütung in Höhe von 150,00 DM je Fraktionsmitglied/Jahr.
- b) Pro Fraktion/Jahr sind bis zu zwei Klausurtagungen zur Haushaltsberatung oder bei grundlegenden Planungen der Stadt anerkennungsfähig. Berücksichtigungsfähig sind Fraktionsmitglieder, ein einfaches

Hotel mit Konferenzraum im Umkreis von ca. 100 km und die Höchstdauer von zwei Tagen sowie Kosten von bis zu 100,00 DM pro Tag und Teilnehmer.

- c) Als Sachleistungen gewährt die Stadt:
 - die Nutzung eines Geschäftszimmers und im Bedarfsfall eines Besprechungsraumes einschließlich Grundausstattung im Rathaus,
 - Telefon,
 - die Nutzung eines Kopiergerätes im Bedarfsfall.
- d) Jedes Ratsmitglied erhält als Arbeitsmaterial auf Kosten der Stadt ein Kommunales Handbuch.

§ 13

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluß ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt, soweit nicht der Rat sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, die Beigeordneten, Dezernenten und Referatsleiter.

§ 14

Ausschluss von Aufwandsentschädigungen

Hauptberuflich tätige Mitarbeiter/-innen einer Fraktion erhalten keine Entschädigung nach § 12 Abs. 4.

§ 15 Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (2) Im Übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtmäßigem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Bürgermeister hat das Recht, bei feierlichen Anlässen eine Amtskette zu tragen.

§ 16 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister hat die Aufgaben zu erfüllen, die ihm durch die Gemeindeordnung übertragen werden, soweit nicht durch Satzung oder Beschluss des Rates etwas anderes bestimmt wird.
- (2) Dem Bürgermeister obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Leitung der Verwaltungsgeschäfte (§ 62 Abs. 1 GO NW),
 - b) Verteilung der Verwaltungsgeschäfte, soweit nicht der Rat in Bezug auf den Geschäftskreis des Beigeordneten von seinem Recht gem. § 73 Abs. 1 GO NW Gebrauch gemacht hat,
 - c) Übernahme der Bearbeitung einzelner Angelegenheiten (§ 62 Abs. 1 GO NW),
 - d) Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse (§ 62 Abs. 2 Satz 1 GO NW),
 - e) Widerspruchsrecht gegen Ratsbeschlüsse (§ 54 Abs. 1 S. 1 GO NW) und Beanstandungspflicht gegen rechtswidrige Ratsbeschlüsse (§ 54 Abs. 2 GO NW) sowie gegen rechtswidrige Ausschussbeschlüsse (§ 54 Abs. 3 GO NW),
 - f) Einspruchsmöglichkeit gegen Ausschussbeschlüsse (§ 57 Abs. 4 GO NW),

- g) Entscheidung über Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NW, vergl. § 15 Abs. 1 und 2),
 - h) Entscheidung bei Pflichtaufgaben nach Weisung (§ 62 Abs. 2 Satz 2 GO NW) die den Gemeinden durch Gesetz übertragen werden (vergl. § 3 Abs. 2, § 129 GO NW),
 - i) Erledigung aller Aufgaben, die ihm aufgrund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind (§ 62 Abs. 3 GO NW),
 - j) Feststellung des Entwurfes der Haushaltssatzung (§ 79 Abs. 1 GO NW),
 - k) Abgabe von Verpflichtungserklärungen gemeinsam mit einem zweiten Vertretungsberechtigten (§ 64 Abs. 1 GO NW),
 - l) Unterzeichnung der nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der städtischen Angestellten und Arbeiter (§ 74 Abs. 3 GO NW),
 - m) gesetzliche Vertretung der Stadt in Rechts- und Verwaltungsgeschäften (§ 63 Abs. 1 GO NW),
 - n) Ermächtigung von Beamten und Angestellten zur auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten (§ 68 Abs. 3 GO NW),
 - o) Unterrichtung des Stadtrates über alle wichtigen städtischen Angelegenheiten (§ 62 Abs. 4 GO NW), sowie des Haupt- und Finanzausschusses über Planungsvorhaben von Verwaltungsaufgaben. (§ 61 GO NW),
 - p) Teilnahme an Ratssitzungen (§ 69 Abs. 1 GO NW) und auf Verlangen an Ausschusssitzungen (§ 69 Abs. 2 GO NW),
 - q) Mitspracherecht und Auskunftspflicht in den Ratssitzungen (§ 69 Abs. 1 GO NW), Mitspracherecht in den Ausschüssen (§ 58 Abs. 1 GO NW),
 - r) Vorschlagsrecht auf Ausschluss der Öffentlichkeit in den Ratssitzungen (§ 48 Abs. 2 GO NW).
- (3) Der Bürgermeister wird ermächtigt:
- a) Geldforderungen der Stadt (Steuer-, Gebühren- und sonstige Geldforderungen) bei Beträgen bis zu 30.000,00 DM aus Billigkeitsgründen zu stunden oder Ratenzahlungen dafür zu bewilligen. Geldforderungen der Stadt bis zu einem Betrag von 1.000,00 DM im Einzelfall zu erlassen,

wenn hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Alle beabsichtigten Niederschlagungen vorbehaltlich späterer Geltendmachung sind dem Rat zur Entscheidung vorzulegen. Am Schluss des Rechnungsjahres ist dem Rechnungsprüfungsausschuss eine Liste der erlassenen Beträge vorzulegen, aus der der Grund für den Erlass klar zu erkennen ist,

- b) Klage vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und Verwaltungsgerichten zu erheben, sofern der Streitwert den Betrag von 10.000,00 DM nicht übersteigt,
- c) gerichtliche Vergleiche über Forderungen mit Beträgen bis zu 10.000,00 DM und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen mit Beträgen bis zu 10.000,00 DM abzuschließen,
- d) die Pflichtigen zu den Stadtabgaben heranzuziehen,
- e) über Widersprüche gegen die Heranziehung zu Stadtabgaben zu entscheiden,
- f) über das Vorliegen eines wichtigen Ablehnungsgrundes (§ 29 Abs. 2 GO NW) bei Personen, die zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder zum Ehrenamt berufen worden sind, zu entscheiden,
- g) über Widersprüche aus dem Beamtenverhältnis, die von Gemeindebeamten mit Ausnahme der Wahlbeamten erhoben werden, zu entscheiden. Dies gilt nicht für Widersprüche gegen Verwaltungsakte, die der Rat selbst erlassen hat,
- h) über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Stadt in Selbstverwaltungsangelegenheiten zu entscheiden. Dem Rat ist zweimal jährlich Bericht zu erstatten.

§ 17

Stellvertretende Bürgermeister

- (1) Der Rat wählt einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Bürgermeisters.
- (2) Der Bürgermeister wird bei Verhinderung in der Sitzungsleitung im Rat und bei den Repräsentationsaufgaben von seinen Stellvertretern in der festgelegten Reihenfolge vertreten.

§ 18 Beigeordnete

- (1) Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter gewählt. Der Gewählte ist allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters.
- (2) Der Geschäftsbereich des Beigeordneten kann vom Rat festgelegt werden.

§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind und andere Bekanntmachungen werden im Amtsblatt der Stadt Wassenberg vollzogen. Das Amtsblatt trägt den Namen: Amtsblatt der Stadt Wassenberg.
- (2) Das Amtsblatt muss
 - a) im Titel oder im Untertitel die Bezeichnung „Amtsblatt“ führen und den Geltungsbereich bezeichnen,
 - b) den Ausgabebetrag angeben und jahrgangsweise fortlaufend nummeriert sein,
 - c) die Bezugsmöglichkeiten und die Bezugsbedingungen angeben,
 - d) einzeln zu beziehen sein.
- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt eine Notbekanntmachung durch Aushang im Rathaus, Wassenberg, Roermonder Straße 25-27.

Sofern die öffentliche Bekanntmachung nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, ist sie in der in den Absatz 1 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

§ 20 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 23.12.1997 in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 24.06.1998 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Wassenberg gemäß den Ratsbeschlüssen vom 16.03./21.09.2000 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NW S. 718) bzw. durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245) - die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 22.09.2000


Bürgermeister